



SCHIEDSRICHTERORDNUNG

FACHSPARTE EISSTOCKSPORT

Schiedsrichterorgane und ihre Aufgaben

§ 1

Die Organe für das Schiedsrichterwesen im BEV sind:

- | | | |
|----|------------------------------------|---------|
| a) | der Landesschiedsrichter - Obmann | (LSO) |
| b) | der Landesschiedsrichterausschuß | (LSA) |
| c) | der Bezirksschiedsrichter - Obmann | (BSO) |
| d) | der Bezirksschiedsrichterausschuß | (BSA) |
| e) | der Kreisschiedsrichter - Obmann | (KSO) |
| f) | der Kreisschiedsrichterausschuß | (KSA) |

§ 2

Der **Landesschiedsrichter - Obmann** (LSO) hat den Vorsitz im Landesschiedsrichter – Ausschuss (LSA).

Die Wahl des Landesschiedsrichter – Obmannes (LSO) und seiner 2 Stellvertreter wird von den Bezirksschiedsrichter – Obmännern (BSO) und je einem weiteren Schiedsrichter aus den Bezirken als Delegierter durchgeführt.

1. Stellv. LSO - Zuständig für Spielbetrieb -
2. Stellv. LSO - Zuständig für die Aus- Fortbildung.

Vertreter – Regelung des LSO: Im Wechsel der Stellv.- LSO nach Absprache mit dem LSO
Der Landesschiedsrichter – Obmann führt die Geschäfte auf Landesebene im Schiedsrichterwesen.

§ 3

Der **Landesschiedsrichter - Ausschuss** (LSA) besteht aus den Bezirksschiedsrichter – Obmännern (BSO).

Den Vorsitz hat der Landesschiedsrichter - Obmann (LSO).

Der Landesschiedsrichter – Ausschuss (LSA) bildet das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen in der Fachsparte EISSTOCKSPORT im BEV und regelt alle Schiedsrichter-Angelegenheiten.

§ 4

Der **Bezirksschiedsrichter - Obmann** (BSO) hat den Vorsitz im Bezirksschiedsrichter – Ausschuss (BSA).

Die Wahl des Bezirksschiedsrichter – Obmannes (BSO) und eines Stellvertreters erfolgt in der Bezirksschiedsrichter - Versammlung. Für diese Wahl hat jeder Kreis für je angefangene **zehn** seiner Schiedsrichter **eine** Stimme.

Die Kreisschiedsrichterversammlungen müssen zu diesem Zeitpunkt durchgeführt sein.

Hierbei müssen auch die stimmberechtigten Delegierten zur Bezirksschiedsrichter – Versammlung gewählt werden.

Der Bezirksschiedsrichter – Obmann führt die Geschäfte auf Bezirksebene im Schiedsrichterwesen.

§ 5

Der **Bezirksschiedsrichter - Ausschuss** (BSA) besteht aus den Kreisschiedsrichter – Obmännern (KSO). Den Vorsitz hat der Bezirksschiedsrichter - Obmann (BSO).

Der Bezirksschiedsrichter – Ausschuss (BSA) bildet das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen im BEZIRK und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten.

§ 6

Der **Kreisschiedsrichter - Obmann** (KSO) hat den Vorsitz im Kreisschiedsrichter – Ausschuss (KSA).

Die Wahl des Kreisschiedsrichter – Obmannes (KSO) und eines Stellvertreters wird von den Schiedsrichtern des Kreises bei der Kreis - Schiedsrichter – Versammlung durchgeführt.

Der Kreisschiedsrichter – Obmann führt die Geschäfte auf Kreisebene im Schiedsrichterwesen.

§ 7

Der **Kreisschiedsrichter - Ausschuss** (KSA) besteht aus dem Kreisschiedsrichter – Obmann und zwei gewählten Schiedsrichtern des Kreises als Beisitzer. Ferner sind zwei weitere Schiedsrichter des Kreises als Ersatzbeisitzer zu wählen, die im Verhinderungsfall oder bei Befangenheit eines Beisitzers für diesen einzusetzen sind.

Den Vorsitz hat der Kreisschiedsrichter - Obmann (KSO).

Der Kreisschiedsrichter – Ausschuss (KSA) bildet das oberste Organ für das Schiedsrichterwesen im KREIS und regelt alle Schiedsrichterangelegenheiten.

§ 8

Die Wahlen sind ein Jahr vor dem ordentlichen Verbandstag durchzuführen.

Wählbar und wahlberechtigt sind nur Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichter-Ausweis.

Die Schiedsrichterorgane werden für die gleiche Zeitdauer gewählt, wie die übrigen Verbandsorgane.

Der gewählte Landesschiedsrichter – Obmann (LSO) vertritt die Schiedsrichter – Vereinigung bei der Mitgliederversammlung der Sparte EISSTOCKSPORT im BEV.

Die Technische Kommission der Fachsparte EISSTOCKSPORT im BEV (TK) bestätigt die Wahl des Landesschiedsrichter – Obmannes (LSO).

§ 9

Die Aufgaben der Schiedsrichterorgane sind:

- a) Aus – und Fortbildung der Schiedsrichter
- b) Einteilung der Schiedsrichter
- c) Überwachung der Tätigkeit der Schiedsrichter
- d) Bekanntgabe von Regeländerungen und Regelauslegungen

§ 10

Alle genehmigten Wettbewerbe sind mit Schiedsrichtern zu besetzen.
Die Einteilung von Schiedsrichtern für Verbandswettbewerbe auf Landesebene obliegt dem LSO.

§ 11

Ausbildung und Prüfung – Fortbildung

Die Ausbildung der Schiedsrichter obliegt dem BSA.
Lehrgänge und Pflichtabende sind auf Kreis- und Bezirksebene durchzuführen.
Der LSA überwacht die Ausbildungstätigkeit, sowie die einheitliche Regelanwendung und Regelauslegung.
Anwärter für das Schiedsrichteramt müssen die notwendige Voraussetzung in körperlicher und geistiger Hinsicht besitzen.

Jeder Schiedsrichterprüfung hat ein Regellehrgang voranzugehen. Nach Abschluss der Ausbildung werden die Teilnehmer gemäß den Richtlinien des LSA geprüft. Der LSA bestimmt, in welcher Form Schiedsrichter – Prüfungen abzunehmen sind. Dabei sind die Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen der IFI und des DESV einzuhalten.
Prüfungen können nur von Mitgliedern des LSA abgenommen werden.
Nach bestandener Prüfung wird der Schiedsrichter – Ausweis ausgehändigt.
Die Kosten der Prüfung und des SR-Ausweises gehen zu Lasten des Anwärters.

§ 12

Bestimmungen für Schiedsrichter

Vom Schiedsrichter werden bei Ausübung seines verantwortungsvollen Amtes, das ihm außerordentliche Befugnis einräumt, Gewissenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit, besonders wenn es um die Darstellung von Vorgängen auf dem Wettbewerbsplatz bzw. des Spielablaufes geht, verlangt. (IER / ISpO § 809)

Der Schiedsrichter hat stets die Würde seines Amtes zu wahren und alles zu vermeiden, was dem Ansehen des Schiedsrichterstandes abträglich ist.

Scheidet der Schiedsrichter aus irgendeinem Grunde aus, kann ein Schiedsrichterausweis nur wieder ausgehändigt werden, wenn die Unterbrechung nicht länger als **zwei** Jahre dauerte. Ansonsten hat er wieder eine Prüfung abzulegen.

Der KSO ist für alle Schiedsrichter (Lizenzinhaber C+B+A) seines Kreises zuständig.

Der BSO ist für alle Schiedsrichter seines Bezirks (Lizenzinhaber C+B+A) einschließlich der KSO zuständig.

Der LSO ist für alle Schiedsrichter im Bereich des LEV Bayern (Lizenzinhaber C+B+A) einschließlich der BSO und KSO zuständig.

Der LSO ist die oberste Instanz für alle Schiedsrichter mit der C -Lizenz – für den Bereich des BEV.

Der DESV – VSRO ist die oberste Instanz für alle Schiedsrichter mit einer B – Lizenz.

Der TK – Vorsitzende der IFI ist die oberste Instanz für alle Schiedsrichter mit einer A – Lizenz.

Die KSO, die BSO und der LSO und ihre gewählten Stellvertreter haben das Recht, bei regelwidrigem Verhalten eines Schiedsrichters im Einsatz diesen zu belehren, zu ermahnen und auf die Einhaltung der Regeln hinzuweisen.

SR - Ausweise der Erstaussstellungen (Ausgabe nach erfolgreicher Ablegung der SR – Prüfung für die C – Lizenz) haben eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren und können für jeweils weitere drei Jahre vom BSO verlängert werden.

Die Höherstufung in die B - Lizenz erteilt nur der DESV - VSRO und erfolgt nach bestandener Prüfung. Gültigkeitsdauer nach der Höherstufung 3 Jahre. Verlängerung um jeweils 3 Jahre kann nach der Teilnahme an einem speziellen SR – B - Seminar vom DESV-VSRO erteilt werden.

Die Höherstufung in die A-Lizenz erteilt nur die IFI und erfolgt nach bestandener Prüfung bei einem Internationalen IFI – SR - Seminar. Gültigkeitsdauer 3 Jahre. Verlängerung um jeweils 3 Jahre kann nach der Teilnahme an dem Intern. IFI – SR - Seminar vom TK – Vorsitzenden der IFI erteilt werden.

§ 13

Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, den von seinem Obmann getroffenen Anordnungen Folge zu leisten, insbesondere die Pflichtlehrabende einmal jährlich zu besuchen und übertragene Aufgaben bzw. SR - Einsätze vorzunehmen.

Schiedsrichtern, die innerhalb der Gültigkeitsdauer ihres SR-Ausweises an **keinem** Pflichtlehrabend teilgenommen und **keinen** Schiedsrichtereinsatz wahrgenommen haben, wird entsprechend der DESV - Schiedsrichterordnung der SR-Ausweis entzogen und sie werden von der Schiedsrichterliste gestrichen. Die Einziehung erfolgt durch den DESV – Schiedsrichterobmann.

§ 14

Der Schiedsrichter hat alle Spiele zu leiten, für die ihm der Auftrag erteilt wird.

Nur bei Unabkömmlichkeit kann der Schiedsrichter einen Spielauftrag zurückgeben.

Diese Rückgabe muss aber so rechtzeitig erfolgen, dass ein Ersatzschiedsrichter eingeteilt werden kann.

§ 15

Schiedsrichter haben grundsätzlich bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung mit dem DESV – Abzeichen auf der linken Brustseite oder mit Genehmigung des LSO auf dem linken Oberarm zu tragen. In Ausnahmefällen (z.B. bei Eintritt eines Wettbewerbsleiters als Ersatz bei Wettbewerbsunterbrechungen) kann durch TK – Beschluss davon abgewichen werden.

§ 16

Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines Vereins, der dem BLSV und dem Bayerischen Eissportverband angeschlossen ist, sein.

§ 17

Der SR – Ausweis ist Eigentum des DESV und ist bei einem Ausscheiden ohne Aufforderung an den DESV zurückzugeben.

§ 18

Dem Schiedsrichter stehen für seine Spielleitung die vom BEV festgelegten Spesensätze (Tagegeld, Wegsstreckenentschädigung, Übernachtung) zu. Zusätzlich erhält er den festgesetzten Ausrüstungszuschuss.

§ 19

Änderungen und Ergänzungen dieser Schiedsrichterordnung können nur durch die Technische Kommission BAYERN (TK – BAYERN) des Bayerischen Eissportverbandes e.V. – Fachsparte Eisstocksport – beschlossen werden.

Die Schiedsrichterordnung wurde am 22. April 2006 bei der TK – Sitzung des BEV - Fachsparte Eisstocksport - beschlossen.

Neutraubling, den 22. April 2006

*Franz Gattinger
Landesobmann*

*Hermann Hierl
Landesschiedsrichterobmann*